



Gemeinde  
**eschenbach**

Landluft in Stadtnähe

# **Bestattungs- und Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Eschenbach SG**

vom 11. November 2014  
geändert durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

(in Kraft gesetzt per 1. Januar 2025)

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1. ALLGEMEINES</b>	
Art. 1 Grundsatz, Zuständigkeit	6
Art. 2 Eigentum	6
Art. 3 Aufsicht	7
Art. 4 Unterhalt	7
<b>2. ORGANISATION UND AUFGABEN</b>	
Art. 5 Organe	7
Art. 6 Gemeinderat	7
Art. 7 Friedhofvorsteher	7
Art. 8 Bestattungsamt	8
Art. 9 Leichenschauer	8
Art. 10 Sargschreiner	8
Art. 11 Grabkreuzbeschrifter	8
Art. 12 Leichenführer	9
Art. 13 Totengräber	9
Art. 14 Friedhofgärtner	9
<b>3. BESTATTUNGEN</b>	
<b>3.1 Vorbereitung der Bestattung</b>	
Art. 15 Grundsatz	10
Art. 16 Todesmeldungen	10
Art. 17 Bestattungsart	10
<b>3.2 Durchführung der Bestattung</b>	
Art. 18 Grundsatz	10
Art. 19 Aufbahrung	11
Art. 20 Bestattungszeiten	11
Art. 21 Bestattungsfeier	11

Art. 22	Glockengeläute	11
<b>3.3</b>	<b>Kostentragung</b>	
Art. 23	Leistungen der Gemeinde	12
Art. 24	Gebühren und Taxen	12
Art. 25	Rückerstattung von Bestattungskosten	12
Art. 26	Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	13
Art. 27	Exhumierung	13
<b>4.</b>	<b>FRIEDHOF</b>	
<b>4.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 28	Ruhe und Ordnung	14
Art. 29	Belegung	14
<b>4.2</b>	<b>Grabstätten</b>	
Art. 30	Grösse und Tiefe	14
Art. 31	Grabmasse Friedhof Eschenbach	15
Art. 32	Grabmasse Friedhof St. Gallenkappel	15
Art. 33	Grabmasse Friedhof Walde	15
Art. 34	Grabmasse Friedhof Goldingen	15
Art. 35	Abstände	15
Art. 36	Grabeinfassung	15
Art. 37	Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe Friedhof Eschenbach	16
Art. 38	Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe Friedhof St. Gallenkappel	16
Art. 39	Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe Friedhof Walde	17
Art. 40	Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe Friedhof Goldingen	17
Art. 41	Familiengräber und Privatgrabstätten	17
Art. 42	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	18
Art. 43	Urnenbeisetzung vor bzw. in der Urnenwand	18
Art. 44	Urnenbeisetzung im Gemeinschafts-Urnengrab	18
Art. 45	Beschaffenheit der Urnen	19
Art. 46	Priestergräber	19

<b>4.3</b>	<b>Grabbepflanzung und -pflege</b>	
Art. 47	Bepflanzung und Grabpflege	19
Art. 48	Mangelnde Pflege	19
<b>4.4</b>	<b>Grabmäler und Grabausstattungen</b>	
<b>4.4.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 49	Grabbezeichnung	20
Art. 50	Unterhalt	20
Art. 51	Frist für das Setzen von Grabmälern	20
<b>4.4.2</b>	<b>Gestaltung</b>	
Art. 52	Grundsatz	21
Art. 53	Form	21
Art. 54	Werkstoffe	21
Art. 55	Bearbeitung der Steine	21
Art. 56	Ansichtsflächen	21
Art. 57	Grabbeigaben und -einfassungen	22
<b>4.4.3</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Grabmäler bei Reihengräbern</b>	
Art. 58	Grundsatz	22
Art. 59	Masse Friedhof Eschenbach	22
Art. 60	Masse Friedhof St. Gallenkappel	23
Art. 61	Masse Friedhof Walde	23
Art. 62	Masse Friedhof Goldingen	23
<b>4.4.4</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Urnenwände</b>	
Art. 63	Beschriftung und Grabschmuck	24
<b>4.4.5</b>	<b>Besondere Bestimmungen für das Gemeinschafts-Urnengräber</b>	
Art. 64	Gestaltung und Unterhalt	24
<b>4.4.6</b>	<b>Verfahren</b>	
Art. 65	Grabmalgesuch	25

**4.5 Aufhebung von Gräbern**

Art. 66	Räumung der Grabfelder	25
---------	------------------------	----

**5. STRAFBESTIMMUNGEN**

Art. 67	Strafe bei Zuwiderhandlungen	26
---------	------------------------------	----

**6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 68	Rechtsmittel	26
Art. 69	Aufhebung bisherigen Rechts	26
Art. 70	Übergangsregelung Grabesruhe	27
Art. 71	Genehmigung, Inkrafttreten	27

## Der Gemeinderat Eschenbach

erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 31 der Gemeindeordnung vom 9. Juli 2012 sowie gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) und die Vollzugsverordnung dazu vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) folgendes

## Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungs- und Friedhofreglement) der Politischen Gemeinde Eschenbach SG

### 1. ALLGEMEINES

Grundsatz  
Zuständigkeit

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Politische Gemeinde Eschenbach sorgt für die schickliche Bestattung und die erforderliche paritätische Friedhofanlage.

<sup>2</sup>Für Bestattungen in Priestergräbern ist die Katholische Kirchgemeinde zuständig (Art. 46).

Eigentum

#### Art. 2

##### Eschenbach

<sup>1</sup>Der nördliche Teil des Friedhofs steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Eschenbach, der südliche im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach. Über die Belegung des südlichen Friedhofteils bestehen vertragliche Abmachungen.

##### St. Gallenkappel

<sup>2</sup>Die Katholische Kirchgemeinde Eschenbach ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 85 mit der Friedhofanlage St. Gallenkappel. Das Ökonomiegebäude ist im Baurecht erstellt worden und im Eigentum der Politischen Gemeinde Eschenbach. Die Kühlanlage in der St. Michaelskapelle ist Eigentum der Politischen Gemeinde Eschenbach.

##### Walde

<sup>3</sup>Die Katholische Kirchgemeinde Eschenbach ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 529 mit der Friedhofanlage Walde.

##### Goldingen

<sup>4</sup>Der östliche Teil des Friedhofs inkl. das Abdankungsgebäude steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Eschenbach, der westliche um die Pfarrkirche angeordnete Teil im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach. Über die Belegung des westlichen Friedhofteils bestehen vertragliche Abmachungen.

Aufsicht

**Art. 3**

<sup>1</sup>Die Friedhöfe unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt einen Friedhofvorsteher und alle weiteren Funktionäre für das Bestattungs- und Friedhofwesen.

Unterhalt

**Art. 4**

Die Friedhöfe, die Friedhofgebäude (Aufbahrungsgebäude) und die Toilettenanlagen werden von der Politischen Gemeinde unterhalten.

**2. ORGANISATION UND AUFGABEN**

Organe

**Art. 5**

Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Friedhofvorsteher;
- c) das Bestattungsamt;
- d) der Leichenschauer;
- e) der Sargschreiner;
- f) der Grabkreuzbeschrifter;
- g) der Leichenführer;
- h) der Totengräber;
- i) der Friedhofgärtner.

Gemeinderat

**Art. 6**

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Bestattungswesen;
- b) Behandlung von Rekursen im Bestattungswesen;
- c) Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlagen;
- d) Bauliche Massnahmen an den Friedhofanlagen;

Friedhofvorsteher

**Art. 7**

Der Friedhofvorsteher erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Überwachung des Friedhofunterhalts;
- b) Erteilung von Grabmal-Bewilligungen;
- c) Koordination aller friedhofbezogenen Funktionen
- d) Festlegung, Publikation und Organisation von Grabräumungen

Bestattungsamt

**Art. 8**

Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Todesmeldungen;
- b) Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, die Transporte und die Bestattung;
- c) Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen (Pfarrämter). Die Angehörigen treffen nach Möglichkeit direkt mit dem zuständigen kirchlichen Organ die notwendigen Vereinbarungen.
- d) Erteilung von Bestattungs- und Kremationsbewilligungen;
- e) Führung des Bestattungsregisters;
- f) Publikation der amtlichen Todesanzeigen, falls von den Angehörigen gewünscht;
- g) Benachrichtigung der Bestattungsorgane und des Pfarramtes inkl. Auftragserteilungen (u.a. Grabkreuze, Glockengeläute, usw.)

Leichenschauer

**Art. 9**

Die Leichenschau wird von Ärzten nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Sargschreiner

**Art. 10**

<sup>1</sup>Der Sargschreiner liefert die Säрге und Grabkreuze aufgrund einer Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde.

<sup>2</sup>... 1

<sup>3</sup>Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen zu entsprechen.

Grabkreuzbeschrifter **Art. 11**

<sup>1</sup>Die vom Sargschreiner angefertigten Grabkreuze werden von einem Fachmann mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der Toten versehen.

<sup>2</sup>Auf Wunsch der Angehörigen wird das Grabkreuz mit einem Christus-Korpus versehen.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

Leichenführer

**Art. 12**

<sup>1</sup>Der Leichenführer ist verantwortlich für den schicklichen Transport der Toten.

<sup>2</sup>Die Leichentransporte werden von einem durch den Gemeinderat bestimmten Unternehmen besorgt.

Totengräber

**Art. 13**

<sup>1</sup>Die Totengräber werden von der Politischen Gemeinde angestellt. Sie dürfen keinen Leichnam bestatten, ohne die Bestattungsbewilligung erhalten zu haben.

<sup>2</sup>Die Totengräber sorgen für

- a) das rechtzeitige Öffnen des Grabes;
- b) das Aufstellen der Trauerkarturne beim Aufbahrungsgebäude;
- c) die geordnete Bestattung;
- d) das Beisetzen der Urnen;
- e) das Wiedereinfüllen des Grabes;
- f) das Bedecken des Grabes mit den Kränzen und Blumen;
- g) das Versetzen des Holzgrabkreuzes;
- h) ...<sup>2</sup>

Friedhofgärtner

**Art. 14**

<sup>1</sup>Der Unterhalt des allgemeinen Friedhofteils (Wege, Freiflächen, Bäume, Sträucher, Brunnen, WC-Anlage, Abfallentsorgung usw.) wird vom Werkdienst der Gemeinde besorgt. Soweit notwendig, werden Fachkräfte beigezogen.

<sup>2</sup>Die Angehörigen können die Grabstätten im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen selber unterhalten oder von Fachleuten unterhalten lassen. Werden Grabstätten von Fachleuten gestaltet und unterhalten, so schliessen die Angehörigen mit ihnen in der Regel einen Unterhaltsvertrag ab.

---

<sup>2</sup> Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

### 3. BESTATTUNGEN

#### 3.1 Vorbereitung der Bestattung

Grundsatz

#### Art. 15

Die Vorbereitung der Bestattung obliegt dem Bestattungsamt.

Todesmeldungen

#### Art. 16

<sup>1</sup>Das Bestattungsamt nimmt die Todesmeldungen entgegen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup>Das Bestattungsamt ist während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und an Feiertagen über den Pikettdienst erreichbar.<sup>4</sup>

Bestattungsart

#### Art. 17

<sup>1</sup>Liegt keine Erklärung des Verstorbenen vor, so wird die Bestattungsart von den nächsten Angehörigen bestimmt.

<sup>2</sup>Können die Angehörigen sich nicht einigen, so ordnet das Bestattungsamt die Feuerbestattung an.

#### 3.2 Durchführung der Bestattung

Grundsatz

#### Art. 18

<sup>1</sup>Die Durchführung der Bestattung obliegt dem Totengräber.

<sup>2</sup>Die Kremation erfolgt in der Regel im Krematorium Rütli ZH nach den dort geltenden Bestimmungen.

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>4</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

## Aufbahrung

### Art. 19

<sup>1</sup>Die Verstorbenen werden in der Regel sofort nach dem Hinschied im Abdankungsgebäude aufgebahrt. Bei auswärtiger Aufbahrung hat die Überführung ins Abdankungsgebäude spätestens am Vorabend der Bestattung durch den Leichenführer zu erfolgen.

<sup>2</sup>Bei Kremationen kann die Aufbahrung direkt im Krematorium erfolgen, sofern dieses die Möglichkeit dazu bietet.

<sup>3</sup>Die Kosten für die Aufbahrung im Krematorium werden den Angehörigen verrechnet.<sup>5</sup>

## Bestattungszeiten

### Art. 20

<sup>1</sup>Die Bestattungen finden an Werktagen (Montag bis Samstag, ohne Feiertage)<sup>6</sup> statt; sie fallen in der Regel in die täglichen Zeiträume zwischen 09.30 und 11.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der staatlichen Organe der Gesundheitspflege bzw. der Gesundheitspolizei sowie Ausnahmeregelungen, die vom Bestattungsamt beim Vorliegen spezieller Umstände verfügt werden können.

<sup>3</sup>Die Bestattungen haben gemäss den in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen festgelegten Fristen zu erfolgen.

## Bestattungsfeier

### Art. 21

<sup>1</sup>Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft.

<sup>2</sup>Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Bestattungsamt die Anordnungen in Verbindung mit den Angehörigen.

## Glockengeläute

### Art. 22

Jede Beerdigung wird durch Glockengeläute angezeigt, sofern dies mit der Religion oder Konfession des Verstorbenen vereinbar ist. Der Gemeinderat trifft mit den kirchlichen Instanzen entsprechende Vereinbarungen.

---

<sup>5</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>6</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

### 3.3 Kostentragung

Leistungen der  
Gemeinde

#### Art. 23

<sup>1</sup>Die Politische Gemeinde trägt für die in der Gemeinde Eschenbach wohnhaft gewesenen Verstorbenen folgende Kosten:

- a) die Leichenschau;
- b) die amtliche Bestattungsanzeige;
- c) die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen;
- d) ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift, auf Wunsch mit Christus-Korpus;
- e) innerhalb der Gemeinde Eschenbach: den Transport zum Friedhof und die Aufbahrung mit den damit verbundenen Diensten; als innerhalb der Gemeinde gelten auch Transporte ab dem Spital Linth;<sup>7</sup>
- f) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung;
- g) das Grabgeläute;
- h) bei Erdbestattungen das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes;
- i) bei Feuerbestattungen den Transport der Leiche zum Krematorium Rüti ZH, die Einäscherung und die Überführung der Urne (innerhalb der Schweiz mit Postversand oder Kurier);
- k) die Wegefassung (Stellriemen).<sup>8</sup>

<sup>2</sup>Alle übrigen Kosten der Bestattung gehen zulasten des Nachlasses des Verstorbenen bzw. zulasten seiner Angehörigen.

Gebühren und  
Taxen

#### Art. 24

Die Höhe der Gebühren, Taxen und Kosten für das Bestattungs- und Friedhofwesen wird vom Gemeinderat in einem besonderen Tarif festgelegt. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Rückerstattung von  
Bestattungskosten

#### Art. 25

Wird eine in der Gemeinde Eschenbach wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, werden die in der Gemeinde Eschenbach anrechenbaren Bestattungskosten vergütet, soweit vom Bestattungsort Aufwendungen belastet werden.

<sup>7</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>8</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

Bestattung auswärts  
wohnhaft gewesener  
Personen

**Art. 26**

<sup>1</sup>Der Friedhofvorsteher kann die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird in der Regel nur bei Kremation erteilt.

<sup>3</sup>Es ist eine Grabtaxe zu entrichten, welche die mutmasslichen Kosten des Grabes deckt.

<sup>4</sup>Die Angehörigen haben für die Dauer der Grabesruhe den ordentlichen Grabunterhalt sicherzustellen (Grabunterhaltsvertrag).

<sup>5</sup>Vorbehalten bleiben Bestattungen nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

<sup>6</sup>Die Bestattung von Verstorbenen aus Gebertingen auf dem Friedhof St. Gallenkappel wird mit der Politischen Gemeinde Gommiswald in einer Vereinbarung geregelt.

Exhumierung

**Art. 27**

Die nach Art. 26 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vorgesehenen Kosten der Exhumierung setzen sich aus den Arbeitsaufwendungen des Friedhofpersonals und der vom Gemeinderat im Einzelfall<sup>9</sup> festgesetzten Exhumierungsgebühr zusammen.

---

<sup>9</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

## 4. FRIEDHOF

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ruhe und Ordnung

#### Art. 28

<sup>1</sup>Die Störung der Ruhe und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup>Für besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

<sup>3</sup>In unmittelbarer Nähe von Friedhöfen dürfen weder Lärm verursachende industrielle und gewerbliche Betriebe eingerichtet noch störende Sport- und Spielplätze geschaffen werden.

Belegung

#### Art. 29

<sup>1</sup>Die Belegung erfolgt nach dem vom Gemeinderat erlassenen Belegungs-Richtplan unter Beachtung von Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

<sup>2</sup>Die Zuweisung des Grabes erfolgt durch das Bestattungsamt. Es können keine Ansprüche erhoben werden.

### 4.2 Grabstätten

Grösse und Tiefe

#### Art. 30

<sup>1</sup>Bei Erdbestattungen muss die Graböffnung so gross erstellt werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeit versenkt werden kann.

<sup>2</sup>Das Grab muss folgende Tiefe aufweisen:

- a) für die Bestattung des Leichnams eines Erwachsenen mindestens 135 cm,
- b) für die Bestattung des Leichnams eines Kindes bis zum vollendeten 12. Altersjahr mindestens 120 cm,
- c) für die Bestattung des Leichnams eines Kindes bis zum vollendeten 3. Altersjahr mindestens 90 cm.

<sup>3</sup>Die Urnengräber sollen mindestens 70 cm tief sein.

Grabmasse Friedhof Eschenbach	<b>Art. 31</b>	Länge	Pflanzenbreite
	Erdbestattungs-Reihengräber	140 cm	70 cm
	Urnen-Reihengräber	110 cm	60 cm
	Kinderreihengräber	110 cm	60 cm

Grabmasse Friedhof St. Gallenkappel	<b>Art. 32</b>	Länge	Pflanzenbreite
	Erdbestattungs-Reihengräber	140 cm	70 cm
	Urnen-Reihengräber	110 cm	60 cm
	Kinderreihengräber	110 cm	60 cm

Grabmasse Friedhof Walde	<b>Art. 33</b>	Länge	Pflanzenbreite
	Erdbestattungs-Reihengräber	140 cm	70 cm
	Urnen-Reihengräber	110 cm	60 cm
	Kinderreihengräber	110 cm	60 cm

Grabmasse Friedhof Goldingen	<b>Art. 34</b>	Länge	Pflanzenbreite
	Erdbestattungs-Reihengräber	150 cm	70 cm
	Kindergräber bis zum 3. Altersjahr	90 cm	60 cm
	Urnen-Reihengräber	100 cm	70 cm
	Spezial-Urnengräber	110 cm	110 cm

**Art. 35**

Abstände

<sup>1</sup>Der Abstand von Grabmitte zu Grabmitte hat zu betragen:

- a) bei Gräbern für Erwachsene mindestens 90 cm
- b) bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr mindestens 80 cm
- c) bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 3. Altersjahr mindestens 70 cm
- d) bei Urnengräbern mindestens 80 cm

<sup>2</sup>Zwischen den Grabreihen ist genügend Raum für einen Weg zu lassen.

Grabeinfassung

**Art. 36<sup>10</sup>**

Die Gräber werden durch Stellriemen vom Weg abgegrenzt.

<sup>10</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe Friedhof Eschenbach

**Art. 37<sup>11</sup>**

<sup>1</sup>Es werden auf dem Friedhof Eschenbach folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

1. Erdbestattung:

- 1.1 in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
- 1.2 in Reihengräbern für Kinder bis zu 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 15 Jahre

2. Urnenbeisetzung:

- 2.1 in Reihengräbern; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
- 2.2 in bestehenden Gräbern; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre
- 2.3 in Gräbern an der Urnenwand; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre
- 2.4 im Gemeinschaftsurnengrab; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre

Die Grabesruhe bei Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre.

Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe Friedhof St. Gallenkappel

**Art. 38<sup>12</sup>**

<sup>1</sup>Es werden auf dem Friedhof St. Gallenkappel folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

1. Erdbestattung:

- 1.1 in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
- 1.2 in Reihengräbern für Kinder bis zu 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 15 Jahre

2. Urnenbeisetzung:

- 2.1 in Reihengräbern; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
- 2.2 in bestehenden Gräbern; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre
- 2.3 in Urnennischen; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre
- 2.4 in Gräbern an der Urnenwand; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre
- 2.4 im Gemeinschaftsurnengrab; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>12</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe Friedhof Walde

**Art. 39**<sup>13</sup>

<sup>1</sup>Es werden auf dem Friedhof Walde folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

1. Erdbestattung:
  - 1.1 in Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
  - 1.2 in Reihengräbern für Kinder bis zu 12 Jahren; die Grabesruhe beträgt 15 Jahre

2. Urnenbeisetzung:

- 2.1 in Reihengräbern; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
- 2.2 in bestehenden Gräbern; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre

Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe Friedhof Goldingen

**Art. 40**<sup>14</sup>

<sup>1</sup>Es werden auf dem Friedhof Goldingen folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

1. Erdbestattung Erwachsenen- und Kindergräber:
  - 1.1 in Reihengräbern; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
2. Urnenbeisetzung Erwachsenen- und Kindergräber:
  - 2.1 in Reihengräbern; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre
  - 2.2 in bestehenden Gräbern; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre
  - 2.3 in Spezial-Urnengräbern auf dem östlichen Friedhofareal; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Bei Beisetzung von Nachverstorbenen beträgt die Ruhe 20 Jahre ab der letzten Bestattung. Es können maximal vier Urnen pro Grab eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.
  - 2.4 in Gräbern an der Urnenwand; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre
  - 2.5 im Gemeinschaftsurnengrab; die Grabesruhe beträgt 10 Jahre

Familiengräber und Privatgrabstätten

**Art. 41**

Es werden keine Familiengräber oder Privatgrabstätten zur Verfügung gestellt.

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>14</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

Urnenbeisetzung in bestehende Reihengräber

**Art. 42**

<sup>1</sup>In Urnenreihengräbern, in schon belegte Reihengräber für Erdbestattungen sowie in bestehende Familiengräber können beliebig viele Urnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> ...<sup>15</sup>

<sup>3</sup>Die Grabesruhe für die nachträgliche Urnenbeisetzung beträgt 10 Jahre.<sup>16</sup>

Urnenbeisetzung vor bzw. in der Urnenwand

**Art. 43**

<sup>1</sup>Für die Beisetzung der Urne vor bzw. in der Urnenwand ist eine einmalige Taxe für die Beschaffung und den Unterhalt der Platte zu entrichten.

<sup>2</sup>Für die Beschriftung der Platte werden die Kosten pro Buchstabe und Ziffer erhoben.

<sup>3</sup>Auf Wunsch der Angehörigen kann in eine Urnennische bzw. vor der Urnenwand eine zweite Urne beigesetzt werden. Für die ergänzende Beschriftung der Abdeckplatte, oder die Beschaffung und Beschriftung einer neuen Abdeckplatte ist eine einmalige Taxe zu entrichten. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne.

<sup>4</sup>Auf Wunsch der Angehörigen kann in der Urnennische die beständige Urne vor Ablauf der Grabesruhe herausgenommen werden. Die Taxe ist jedoch für die gesamte Dauer der Grabesruhe zu entrichten.<sup>17</sup>

Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsurnengrab

**Art. 44**

<sup>1</sup>Für die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnengrab ist eine einmalige Taxe für die allfällige Beschriftung des Namensschildes<sup>18</sup> und den Unterhalt zu entrichten.

<sup>2</sup>Sind keine Angehörigen festzustellen, übernimmt die Gemeinde die Kosten.<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>16</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>17</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>18</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>19</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

Beschaffenheit der Urnen

**Art. 45**

<sup>1</sup>Die Urnen, welche in Erdgräbern beigesetzt werden, müssen aus unbeständigem Material gefertigt sein.

<sup>2</sup>Die Urnen, welche in den Urnennischen beigesetzt werden, müssen aus beständigem Material gefertigt sein.<sup>20</sup>

Priestergräber

**Art. 46**

Die Kosten für die Gestaltung und den Unterhalt von Priestergräbern werden von der Katholischen Kirchgemeinde getragen.

**4.3 Grabbepflanzung und -pflege**

Bepflanzung und Grabpflege

**Art. 47**

<sup>1</sup>Bepflanzung und Grabpflege sind Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup>Gräber müssen bodenbedeckend bepflanzt oder gestaltet werden.

<sup>3</sup>Bäume und Kunstpflanzen sind nicht zugelassen. Sträucher dürfen die Höhe eines Grabzeichens nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über die Grabränder hinausragen und angrenzende Wege und Gräber nicht beeinträchtigen.

<sup>4</sup>Die Bepflanzung und Gestaltung der Gemeinschafts-Urnengräber wird von der Politischen Gemeinde Eschenbach besorgt.

Mangelnde Pflege

**Art. 48**

<sup>1</sup>Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch den Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann für diese Kosten Rückgriff auf nahe Verwandte nehmen.

---

<sup>20</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

## 4.4 Grabmäler und Grabausstattungen

### 4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Grabbezeichnung

#### Art. 49

<sup>1</sup>Die Gemeinde errichtet und unterhält auf den Gräbern auf eigene Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift. Dieses bleibt bestehen bis zum Setzen eines Grabmals durch die Angehörigen.

<sup>2</sup>Erfolgt die Beisetzung der Urne an der Urnenwand, sorgt die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen für das Anbringen der Namensinschrift. Sind keine Angehörigen festzustellen, übernimmt die Gemeinde die Kosten.<sup>21</sup>

<sup>3</sup>Beisetzungen im Gemeinschaftsurnengrab erfolgen mit oder ohne Namensinschriften. Für die Namensinschrift ist eine einmalige Taxe zu entrichten.

#### Unterhalt

#### Art. 50

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten und schief stehende, lose oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten aufzurichten bzw. zu befestigen. Mangelhaft unterhaltene Grabmäler werden nach erfolgloser Fristsetzung durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

#### Frist für das Setzen von Grabmälern

#### Art. 51

<sup>1</sup>Für das Versetzen der Grabmäler sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) bei Erdbestattungen mindestens 6 Monate;<sup>22</sup>
- b) bei Urnengräbern mindestens 6 Monate.<sup>23</sup>

<sup>2</sup>Die Angehörigen sind verpflichtet innerhalb von 2 Jahren das Grab mit einem Grabmal zu versehen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen ein Grabmal errichten lassen.

---

<sup>21</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>22</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

<sup>23</sup> Fassung gemäss I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024

#### 4.4.2 Gestaltung

##### Grundsatz

##### **Art. 52**

<sup>1</sup>Die Grabmäler und die Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs und des Grabfeldes harmonisch einfügen.

<sup>2</sup>Pro Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Bei Schmuckformen kann eine liegende Schriftplatte bewilligt werden.

##### Form

##### **Art. 53**

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch gut empfunden sein. Sie sollen gute Größenverhältnisse und klare Umrissformen aufweisen. Innerhalb der zulässigen Höchstmasse sollen hohe Grabmale schmal, niedrige breit gehalten werden.

##### Werkstoffe

##### **Art. 54**

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer zu verwenden. Kunststoffe und Klinker sind nicht zulässig.

##### Bearbeitung der Steine

##### **Art. 55**

<sup>1</sup>Grabsteine aus Naturstein sind allseitig fachgerecht zu bearbeiten.

<sup>2</sup>Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen ist nicht gestattet.

<sup>3</sup>Nicht bearbeitete Naturfelsen und Findlinge sowie felsähnliche Steine sind nicht erlaubt.

<sup>4</sup>Naturgespaltene Vorderflächen sind bei Grabsteinen mit einer klaren Umrissform gestattet. Dabei müssen alle übrigen Flächen handwerklich bearbeitet sein. Gefräste Kanten müssen überarbeitet werden.

##### Ansichtsflächen

##### **Art. 56**

Die Schrift sowie Schmuckformen sollen schlicht sein. Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften, Firmenschilder usw.

Grabbeigaben und  
-einfassungen

### Art. 57

<sup>1</sup>Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße oder ähnliche Grabbeigaben sowie mit dem Grabmal verbundene Einfassungen aus Stein, Metall oder andern festen Materialien sind nicht zulässig.

<sup>2</sup>Sockel und Ständer und dergl. für Weihwassergefäße und Grablaternen dürfen die Graboberfläche um höchstens 20 cm überragen.

### 4.4.3 Besondere Bestimmungen für Grabmäler bei Reihengräbern

Grundsatz

### Art. 58

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Höchstmasse dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

<sup>2</sup>Schlanke Symbole und Schmuckformen (Stelen, Grabkreuze usw.) dürfen die maximale Höhe bis 10 cm übersteigen. Schlanke Kreuze dürfen überdies die Breite bis 10 cm überschreiten.

Masse  
Friedhof  
Eschenbach

### Art. 59

Es gelten folgende Masse:

		max Höhe	max. Breite	min. Dicke
<u>1. Reihengräber für Erdbestattungen</u>				
Stehende Steine		110 cm	50 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	80 cm	50 cm	6 cm
<u>2. Reihengräber für Urnenbestattungen</u>				
Stehende Steine		90 cm	45 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	6 cm
<u>3. Reihengräber für Kinder</u>				
Stehende Grabmäler		70 cm	40 cm	10 cm
Liegeplatten	Länge	50 cm	40 cm	6 cm

4. Liegeplatten dürfen eine Neigung von höchstens 15 % haben.

Masse  
Friedhof  
St. Gallenkappel

**Art. 60**

Es gelten folgende Masse:

1. <u>Reihengräber für Erdbestattungen</u>		max Höhe	max. Breite	min. Dicke
Stehende Steine		110 cm	55 cm	15 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	
2. <u>Reihengräber für Urnenbestattungen</u>				
Stehende Steine		90 cm	45 cm	15 cm
Liegeplatten	Länge	50 cm	40 cm	
3. <u>Reihengräber für Kinder</u>				
Stehende Grabmäler		70 cm	40 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	50 cm	40 cm	

4. Liegeplatten dürfen eine Neigung von höchstens 15 % haben.

Masse  
Friedhof  
Walde

**Art. 61**

Es gelten folgende Masse:

1. <u>Reihengräber für Erdbestattungen</u>		max Höhe	max. Breite	min. Dicke
Stehende Steine		110 cm	55 cm	15 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	
2. <u>Reihengräber für Urnenbestattungen</u>				
Stehende Steine		90 cm	45 cm	15 cm
Liegeplatten	Länge	50 cm	40 cm	
3. <u>Reihengräber für Kinder</u>				
Stehende Grabmäler		70 cm	40 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	50 cm	40 cm	

4. Liegeplatten dürfen eine Neigung von höchstens 15 % haben.

Masse  
Friedhof  
Goldingen

**Art. 62**

Es gelten folgende Masse:

1. <u>Reihengräber für Erdbestattungen</u>		max Höhe	max. Breite	min. Dicke
Stehende Steine		120 cm	50 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	10 cm
2. <u>Reihengräber für Urnenbestattungen</u>				
Stehende Steine		90 cm	40 cm	12 cm
Liegeplatten	Länge	60 cm	45 cm	10 cm

### 3. Spezial-Urnengräber

#### Stehende Steine

Das Grabmal darf maximal eine Fläche von 0.5 m<sup>2</sup> bedecken und nicht über die Grabbegrenzung hinausragen. Die maximale Höhe darf 150 cm nicht übersteigen.

Vorstehende Teile werden bis max. 10 cm gestattet, dürfen aber nicht über die Grabbegrenzung hinausragen und keine Gefahren auslösen.

#### Vollplastische Liegeplatten:

Diese dürfen maximal eine Fläche von 0.5 m<sup>2</sup> bedecken und eine Neigung von höchstens 15 % haben.

### 4.4.4 **Besondere Bestimmungen für die Urnenwände**

#### Beschriftung und Grabschmuck

#### **Art. 63**

<sup>1</sup>Die Beschriftung der Steinplatten mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den Angehörigen verrechnet.

<sup>2</sup>Individueller Grabschmuck ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Die Gebühren, Taxen und Kosten richten sich nach dem Tarif (Art. 24).

### 4.4.5 **Besondere Bestimmungen für die Gemeinschafts-Urnengräber**

#### Gestaltung und Unterhalt

#### **Art. 64**

<sup>1</sup>Die Felder der Gemeinschafts-Urnengräber werden von der Gemeinde gestaltet und betreut.

<sup>2</sup>Individueller Grabschmuck ist ausgeschlossen.

#### 4.4.6 Verfahren

Grabmalgesuch

##### Art. 65

<sup>1</sup>Das Grabmalgesuch ist vom Hersteller vor der Ausführung im Doppel beim Friedhofvorsteher einzureichen und muss enthalten:

- a) Skizze des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1 : 10 mit eingezeichneter Inschrift, Motiv etc. und den eingetragenen Massen;
- b) Angaben des zu verwendenden Materials und seiner Bearbeitung sowie die Ausführungstechnik für die Inschrift und den künstlerischen Schmuck;
- c) Angabe von Name und Adresse des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalherstellers.

<sup>2</sup>Der Friedhofvorsteher kann ergänzende Unterlagen verlangen. Die materielle Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn es unvollständig ist und korrigierbare Mängel aufweist.

<sup>3</sup>Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften der Art. 41 - 48 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des ganzen Friedhofes beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup>Grabzeichen, welche der Bewilligung nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

#### 4.5 Aufhebung von Gräbern

Räumung der Grabfelder

##### Art. 66

<sup>1</sup>Die Aufforderung zur Abräumung der Grabmäler und weiterer Gegenstände wird von der Gemeinde amtlich ausgeschrieben.

<sup>2</sup>Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabmäler gehen entschädigungslos ins Eigentum der Gemeinde über.

## 5. STRAFBESTIMMUNGEN

Strafe bei Zuwiderhandlungen

### Art. 67

<sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bestattungs- und Friedhofreglements werden, soweit die Gesetzgebung keine andern Strafbestimmungen aufstellt, vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 300.-- geahndet.

<sup>2</sup>Grabzeichen, die ohne Bewilligung gesetzt wurden oder der Bewilligung nicht entsprechen, müssen auf Aufforderung hin entfernt oder korrigiert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Grabzeichen, unter Kostenfolge für die Verantwortlichen, durch die Gemeinde entfernt werden.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel

### Art. 68

<sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide der Bestattungsorgane können innert 14 Tagen ab Eröffnung mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup>Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden.

<sup>3</sup>Im Übrigen richten sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1).

Aufhebung bisherigen Rechts

### Art. 69

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Eschenbach SG vom 27. Mai 1997
- Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Goldingen SG vom 1. Januar 2008
- Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde St. Gallenkappel SG vom 1. Oktober 2008

Übergangsregelung  
Grabesruhe

**Art. 70<sup>24</sup>**

Die verlängerte Grabesruhe von 20 anstatt 10 Jahren bei Urnengräbern auf den Friedhöfen Eschenbach, St. Gallenkappel und Walde gilt ab Inkraftsetzung des I. Nachtrags vom 29. Oktober 2024.

Genehmigung,  
Inkrafttreten

**Art. 71**

<sup>1</sup>Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist rechtsgültig.

<sup>2</sup>Es tritt am 1. März 2015 in Kraft.

<sup>3</sup>Der I. Nachtrag zum Bestattungs- und Friedhofreglement wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist rechtsgültig. Er tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat Eschenbach SG erlassen am 11. November 2014.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Januar 2015 bis 13. Februar 2015.

**I. Nachtrag zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. November 2014**

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Oktober 2024.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. November bis 20. Dezember 2024.

**GEMEINDERAT ESCHENBACH**

Gemeindepräsident



Cornel Aerne

Gemeinderatsschreiber



Thomas Elser

<sup>24</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag vom 29. Oktober 2024